

142. Ist die Abwesenheit des bestellten Verteidigers bei der Urteilsverkündung ein Revisionsgrund?

StPD. §§ 145, 377 Nr. 5.

IV. Straffenat. Ur. v. 30. März 1920 g. A. u. Gen. IV 160/20.

I. Landgericht Leipzig.

Die Revisionen der Angeklagten sind verworfen worden.

Gründe:

„Dem Angeklagten L. war auf seinen Antrag ein Verteidiger bestellt worden. Nachdem in der Hauptverhandlung die Beweisaufnahme geschlossen, der Staatsanwalt, die Verteidiger und die Angeklagten gehört worden waren, hat sich der dem Angeklagten L. bestellte Verteidiger entfernt und ist nach Inhalt des Sitzungsprotokolls bei der Urteilsverkündung nicht zugegen gewesen. Hierin erblickt der Angeklagte L. ein unzeitiges Sichentfernen im Sinn des § 145 StPD. und rügt, daß ihm nicht sogleich ein anderer Verteidiger bestellt worden sei. Indessen ist weder ein Verstoß gegen diese Gesetzesstelle noch überhaupt eine Verfehlung gegen die Vorschriften über die Verteidigung für vorliegend zu erachten. Daß sich der Verteidiger in dem fraglichen Zeitpunkt entfernt und der Verkündung der Gerichtsscheidung ferngehalten hat, würde nur dann als ein unzeitiges Sichentfernen anzusehen sein, wenn die Entscheidung zu irgendwelchen Maßnahmen des Verteidigers hätte Anlaß geben können, insbesondere wenn sich noch irgendein Verhandlungsgegenstand ergeben hätte, so etwa, wenn statt des vorliegenden Urteils oder neben ihm ein Beschluß ergangen wäre, der eine Stellungnahme des Verteidigers hätte angezeigt erscheinen lassen, oder wenn in die Beweisaufnahme wieder eingetreten worden oder sonst irgendeine Erörterung erfolgt wäre. Hier aber war und blieb die Verhandlung, auf Grund deren das Urteil erging, insoweit abgeschlossen. Sie war unter Beobachtung der für die Zuziehung des Verteidigers gegebenen Vorschriften durchgeführt worden (RGSt. Bd. 38 S. 216, Bd. 53 S. 170). Irgendein Schutzbedürfnis, das zu seiner Befriedigung die Anwesenheit des Verteidigers erfordert hätte, konnte danach nicht in Frage kommen. Daß unter diesen Umständen der Vorsitzende davon Abstand genommen hat, allein um der Urteilsverkündung willen gemäß § 145 StPD. zu verfahren oder sie zu verschieben, ist daher nicht als ein zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führender Verfahrensfehler im Sinn des § 377 Nr. 5 StPD. anzusehen (RGSt. Bd. 44 S. 16).“ . . .